

Amtsblatt

für die Gemeinde Schöneiche bei Berlin

Nr. 1 vom 13.01.2000

10. Jahrgang

Impressum: Amtsblatt der Gemeinde Schöneiche bei Berlin, **Herausgeber:** Gemeinde Schöneiche bei Berlin – Der Bürgermeister, Brandenburgische Str. 40, 15566 Schöneiche; Internet der Gemeindeverwaltung: <http://www.schoeneiche-bei-berlin.de>, eMail: gvschoeneiche@t-online.de. **Technische Herstellung:** Michael Hauke Verlag, Eisenbahnstraße 119, 15517 Fürstenwalde, Tel. (03361) 5 71 79, Fax: (03361) 30 20 28

INHALTSVERZEICHNIS

1. Amtliche Bekanntmachungen

- 1.1. Verkauf von Liegenschaften
- 1.2. Satzung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer
- 1.3. Stellenausschreibungen

2. Nichtamtliche Bekanntmachungen

- 2.1. Schiedsstelle der Gemeinde Schöneiche, Termine für 2000
- 2.2. Sitzungen der gemeindlichen Gremien im Januar / Februar 2000
- 2.3. Seniorenbeirat der Gemeinde Schöneiche, Termine für 2000
- 2.4. Veranstaltungstermine – Hinweise – Informationen

1. Amtliche Bekanntmachungen

- 1.4. 3. Nachtragshaushaltssatzung 1999 der Gemeinde Schöneiche bei Berlin

1. Amtliche Bekanntmachungen

1.1. Verkauf von Liegenschaften

Die Waldgartengemeinde Schöneiche bei Berlin bietet folgende Liegenschaft im Innenbereich der Gemeinde zum Kauf oder als Erbbaupertrag an: Warschauer Str. 41, Gesamtfläche 1000 qm, bebaut mit reparaturbedürftigem Einfamilienhaus und Nebengebäude, Leerstand, Mindestgebot : 215.000,00 DM. Die Gemeinde Schöneiche ist nicht verpflichtet, dem höchsten oder irgendeinem Gebot den Zuschlag zu erteilen. Jede/r Bieter/in wird aufgefordert, sich über das angebotene Objekt zu informieren. Auskünfte unter (030) 643304-120 (Frau Hoch) oder über FAX (030) 64 33 04 –111. Schriftliche Angebote sind bis **28.01.2000** einzureichen bei: Gemeinde Schöneiche, Brandenburgische Str. 40, 15566 Schöneiche. Bitte vermerken: ANGEBOTE LIEGENSCHAFTEN-GESCHLOSSEN HALTEN

1999-11-26

Heinrich Jüttner, Bürgermeister

1.2. Satzung der Gemeinde Schöneiche über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

Aufgrund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), in der jeweils geltenden Fassung i.V. mit den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl. S. 200), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneiche in ihrer Sitzung vom 15.12.1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1. Allgemeines

Die Gemeinde Schöneiche erhebt eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2. Steuerpflichtiger und Steuergegenstand

(1) Steuerpflichtiger ist, wer im Gebiet der Gemeinde Schöneiche eine Zweitwohnung innehat. Inhaber einer Zweitwohnung ist derjenige, dem die Verfügungsbefugnis über die Wohnung als Eigentümer, Wohnungsmieter oder als sonstigem Dauernutzungsberechtigten zusteht. Wohnungsinhaber ist auch derjenige, dem eine Wohnung zur unentgeltlichen Nutzung überlassen worden ist.

(2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfes innehat, insbesondere zu Erholungs-, Berufs- und Ausbildungszwecken. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft als Zweitwohnung nicht dadurch, daß der Inhaber sie zeitweilig zu einem anderen Zweck nutzt.

(3) Als Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung gelten Wohnungen, die über

- Strom- oder eine vergleichbare Energieversorgung, Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in vertretbarer Nähe;
- Voraussetzungen zum Kochen und zur zeitweiligen Beheizung verfügen und damit wenigstens vorübergehend zum Wohnen geeignet sind.

(4) Nicht der Steuer unterfallen

- a) Gartenlauben i.S. des § 3 II und § 20 a des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) vom 28.02.1994 (BGBl. I S. 210), in der jeweils gültigen Fassung. Dies gilt nicht für Gartenlauben nach § 20 a S. 1 Nr. 8 BKleingG, deren Inhaber vor dem 03.10.1990 eine Erlaubnis zur dauernden Nutzung der Laube zu Wohnzwecken erteilt wurde.
- b) Zweitwohnungen, die nachweislich ganz überwiegend zum Zwecke der Einkommenserzielung (Geld- oder Vermögensanlage) gehalten werden. Eine ganz überwiegende Haltung zur Einkommenserzielung liegt vor, wenn die Zweitwohnung unter solchen objektiven Gesamtumständen innegehabt wird, die erkennen lassen, daß eine Eigennutzung der Zweitwohnung durch den Inhaber oder dessen Angehörige nur für einen Zeitraum von weniger als drei Monaten im Kalenderjahr vorgesehen ist.

(5) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3. Steuermaßstab

(1) Die Steuerschuld wird nach der Jahresrohmiete berechnet.

(2) Jahresrohmiete im Sinne dieser Satzung ist das Gesamtentgelt, das der Steuerpflichtige als Mieter (Pächter) für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen nach dem Stand zum Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld für ein Jahr zu entrichten hat. Umlagen und alle sonstigen Leistungen des Mieters sind einzubeziehen. Zur Jahresrohmiete gehören auch Betriebskosten (z.B. Gebühren der Gemeinde, eines Zweckverbandes oder des Landkreises), die durch die kommunalen Körperschaften von den Mietern unmittelbar erhoben werden. Nicht einzubeziehen sind Untermietzuschläge, Kosten des Betriebs der zentralen Heizungs-, Warmwasserversorgungs- und Brennstoffversorgungsanlage sowie des Fahrstuhls, ferner alle Vergütungen für außergewöhnliche Nebenleistungen des Vermieters, die nicht die Raumnutzung betreffen (z.B. Bereitstellung von Wasserkraft, Dampfkraft, Preßluft, Kraftstrom und dergleichen), sowie Nebenleistungen des Vermieters, die nur einzelnen Mietern

zugute kommen.

- mindestens 25 qm Wohnfläche und mindestens ein Fenster;

(3) Für Wohnungen, die eigengenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch, unter Wert oder unentgeltlich überlassen werden, gilt als Jahresrohmiete im Sinne des Absatzes 1 die übliche Miete. Die übliche Miete wird in Anlehnung an diejenige Jahresrohmiete geschätzt, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird. Ist die übliche Miete für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung nicht zu ermitteln, wird die übliche Miete gem. § 12 KAG i.V. mit § 162 I der Abgabenordnung (AO 1977) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 613, berichtigt in BGBl. 1977 I S. 269) auf andere sachgerechte Art geschätzt.

(4) Für eine Wohnflächenberechnung sind die §§ 42 bis 44 der Zweiten Berechnungsverordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 12.10.1990 (BGBl. I S. 2178), zuletzt geändert durch die Vierte Verordnung zur Änderung wohnungsrechtlicher Vorschriften vom 13.07.1992 (BGBl. I S. 1250) entsprechend anzuwenden.

§ 4. Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt 10% der Jahresrohmiete nach § 3.
- (2) In den Fällen des § 5 II 2 ermäßigt sich die Steuerschuld auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.
- (3) Hat der Steuerpflichtige mehr als zwei minderjährige Kinder, so wird die Steuerschuld nach Absatz 1 und 2 auf Antrag um die Hälfte ermäßigt.

§ 5. Entstehen und Fälligkeit der Steuerpflicht

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerpflicht für ein Steuerjahr entsteht am 1. Januar. Wird eine Wohnung erst nach dem 1. Januar in Besitz genommen, so entsteht die Steuerpflicht mit dem Beginn des Kalendervierteljahres, in das der Beginn der Inbesitznahme der Zweitwohnung fällt.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Steuerpflichtige die Zweitwohnung aufgibt.
- (4) Die Steuer wird einen Monat nach ihrer Entstehung fällig. *Die Steuer ist jeweils mit einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.*
- (5) In den Fällen des Absatzes 2 ist die zuviel gezahlte Steuer auf Antrag zu erstatten.

§ 6. Anzeigepflicht

Wer eine Zweitwohnung in Besitz nimmt bzw. aufgibt, hat dies der Gemeinde Schöneiche innerhalb einer Woche nach diesem Zeitpunkt anzuzeigen. Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat dies der Gemeinde Schöneiche innerhalb von einer Woche nach diesem Zeitpunkt anzuzeigen.

§ 7. Mitteilungspflichten

- (1) Die im § 2 I und V genannten Personen sind verpflichtet, der Gemeinde Schöneiche zum 15. Januar eines jeden Jahres oder, wenn eine Zweitwohnung erst nach dem 1. Januar in Besitz genommen wird, bis zum 15. Tage des auf die Inbesitznahme folgenden Monats schriftlich oder zur Niederschrift mitzuteilen:
 - a) den jährlichen Mietaufwand i.S. des § 3 für die Zweitwohnung, die der Steuer unterliegt und
 - b) ob die steuerpflichtige Zweitwohnung eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen wurde.
- (2) Die in § 2 I und V genannten Personen sind zur Angabe der Wohnfläche und der Ausstattung der steuerpflichtigen Zweitwohnung nach Aufforderung durch die Gemeinde Schöneiche verpflichtet.

§ 8. Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 6 die Inbesitznahme, die Aufgabe oder das Innehaben einer Zweitwohnung nicht oder nicht fristgemäß anzeigt;
 - b) entgegen § 7 I lit. a und b die Mitteilungen über den jährlichen Mietaufwand oder die Eigennutzung, Ungenutztheit, Überlassung zum vorübergehenden oder unentgeltlichen Gebrauch nicht oder nicht fristgemäß vornimmt;

c) entgegen § 7 II nach Aufforderung durch die Gemeinde Schöneiche die Angaben zu Wohnfläche und Ausstattung der Zweitwohnung nicht oder nicht vollständig macht.

(2) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können nach § 15 III KAG mit einem Bußgeld von bis zu 10000 DM geahndet werden.

§ 9. Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage *nach der Erteilung der Genehmigung des Landkreises Oder-Spree* in Kraft.

(2) *Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Schöneiche über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer vom 01.01.1994 – beschlossen am 25.08.1993, Beschluß - Nr. 760/93 mit der Genehmigung der Landkreis Fürstenwalde vom 12.11.1993 – außer Kraft.*

Schöneiche, 1999-12-21

Burckhard Dörr
Vorsitzender der

SIEGEL

Heinrich Jüttner
Bürgermeister

1.3. Stellenausschreibungen

In der Gemeinde Schöneiche bei Berlin ist im Februar 2000 folgende Stelle zu besetzen: **Schulsekretär/in für die Grundschule**
Geforderte Ausbildung:

- Verwaltungsfachangestellte oder einen vergleichbaren Abschluß
Es wird eine selbstbewußte und aufgeschlossene Persönlichkeit gesucht, die selbständig arbeitet, schulrechtliche Kenntnisse besitzt, Einsatzbereitschaft auch außerhalb der Regelarbeitszeit zeigt und gute Umgangsformen besitzt.

Die Stelle beinhaltet im wesentlichen folgende Arbeitsaufgaben

- organisatorische und finanztechnische Aufgaben im Zusammenhang mit der Einrichtung und dem Betrieb von Schulen (Budgetierung)
- Informationsaustausch (u.a. Telefonvermittlung, telefonische Auskünfte, Botengänge, Umläufe)
- Besucherverkehr (Eltern, Schüler, Lehrer) bestellen und empfangen
- Terminangelegenheiten führen
- Postverkehr
- Bearbeitung bürotechnischer Vorgänge
- Unterstützung der Schulleitung bei Aufgaben der Schulorganisation
- Schreibarbeiten für die Schulleitung

Die Vollzeitstelle wird mit der Vergütungsgruppe VIII BAT-O ausgeschrieben. Schriftliche Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Hinweis: „Bewerbung-nicht öffnen“ auf dem Umschlag) richten Sie bitte bis zum **20.01.2000** an: Gemeinde Schöneiche bei Berlin, Der Bürgermeister, Brandenburgische Straße 40, 15566 Schöneiche bei Berlin. Bitte legen Sie Ihren Bewerbungsunterlagen einen frankierten Freiumschlag bei, ansonsten können Ihnen Ihre Bewerbungsunterlagen aus Kostengründen nicht zurückgeschickt werden. Reisekosten im Zusammenhang mit der Bewerbung werden nicht erstattet.

Schöneiche, den 28.12.1999

Heinrich Jüttner, Bürgermeister

In der **Gemeinde Schöneiche** bei Berlin ist im März 2000 folgende Stelle zu besetzen: **1 Leiterin/Leiter für eine gemeindeeigene Kindereinrichtung**

Geforderte Ausbildung

- Sozialpädagogin/Sozialpädagoge oder ausgebildete Erzieherin mit mehrjähriger Berufserfahrung.

Es wird eine selbstbewußte und aufgeschlossene Persönlichkeit gesucht, die mit Berufserfahrung und fachlicher Kompetenz notwendige Entscheidungen treffen, Mitarbeiter anleiten und die vielfältigen Organisations- und Verwaltungsaufgaben bewältigen kann. **Weiterhin sollte sie mitbringen**

- Lust an kreativer Kooperation mit einem engagierten Erzieherteam
- Spaß an der Entwicklung und Umsetzung pädagogisch konzeptioneller Ideen für die Arbeit mit Kindern

- Offenheit für Fragen und Bedürfnisse der Eltern
- Freude an aktiver Eltern- und Öffentlichkeitsarbeit

- Geduld bei der Erledigung der anfallenden Verwaltungsarbeit
- Durchsetzungsvermögen

Die Vollzeitstelle wird mit der **Vergütungsgruppe Vb/IVb BAT-0** (die Vergütung richtet sich nach der Durchschnittsbelegung) ausgeschrieben. Schriftliche Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Hinweis: „Bewerbung - nicht öffnen“ auf dem Umschlag) richten Sie bitte bis zum **20.01.2000** an: Gemeinde Schöneiche bei Berlin, Der Bürgermeister, Brandenburgische Straße 40, 15566 Schöneiche bei Berlin. Bitte legen Sie Ihren Bewerbungsunterlagen einen frankierten Freiumschlag bei, ansonsten können Ihnen Ihre Bewerbungsunter-

lagen aus Kostengründen nicht zurückgeschickt werden.

Reisekosten im Zusammenhang mit der Bewerbung werden nicht erstattet.

Schöneiche, den 22.12.1999

Heinrich Jüttner, Bürgermeister

2. Nichtamtliche Bekanntmachungen

2.1. Schiedsstelle der Gemeinde Schöneiche, Termine für 2000

Am 1. Dienstag im Monat jeweils von 19 bis 20 Uhr im Bunzelweg 19 findet die Sprechstunde der Schiedsstelle statt.

1. Februar, 7. März, 4. April, 2. Mai, 6. Juni, 4. Juli, 1. August, 5. September, 3. Oktober, 7. November, 5. Dezember

Manfred Scholz, Vorsitzender der Schiedsstelle

2.2. Sitzungen der gemeindlichen Gremien im Januar / Februar 2000

Am 17.01. tagt um 18:30 Uhr der Ausschuß für Ortsplanung, am 18.01. tagt um 18:30 Uhr der Ausschuß für Haushalt und Finanzen, am 20.02. tagt der Ausschuß für Umwelt, Verkehrsentwicklung, Wasserwirtschaft. Diese Sitzungen finden im Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung, Brandenburgische Straße 40, statt.

Die geplante Sitzung des Ausschusses für Wirtschaftsentwicklung, Wohnungswesen, Fremdenverkehr, ÖPNV am 19.01. **entfällt**.

Am 20.01. tagt um 19:00 Uhr der Ausschuß für Bildung, Jugend, Kultur, Sport sowie Gesundheits- und Sozialwesen. Die Sitzung findet in der Gesamtschule, Prager Straße, statt.

Die Tagesordnungen entnehmen Sie bitte den Bekanntmachungs- und Informationstafeln der Gemeinde.

2.3. Sprechtag des Seniorenbeirates der Gemeinde Schöneiche, Termine 2000

Dienstags und freitags jeweils von 9 bis 12 Uhr in der Woltersdorfer Straße 8. Sprechtag im Seniorenclub, Heuweg 73, jeweils von 9 bis 12 Uhr: 21. Januar, 4. und 18. Februar, 3., 17. und 31. März, 14. und 28. April, 12. und 26. Mai, 9. und 13. Juni, 7. und 21. Juli, 4. und 18. August, 1., 15. und 29. September, 1., 13. und 27. Oktober, 10. und 24. November, 7. und 22. Dezember 2000

Gerhard Schreiber, Vorsitzender des Seniorenbeirat

2.4. Veranstaltungstermine – Hinweise – Informationen

Veröffentlichungshinweis auf die Veröffentlichung von Satzungen und sonstige Bekanntmachungen des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE)

In der Märkischen Oderzeitung, Regionalausgabe Strausberg, Fürstenwalde, Bernau vom 28.12.1999 wurden veröffentlicht:

- 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE) über die dezentrale Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben (2. Änderungssatzung) vom 08.12.1999
- Wirtschaftsplan 2000

Im Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland vom 30.12.1999 wurde veröffentlicht:

- 10. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (10. Änderungssatzung) vom 08.12.1999
- 11. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (11. Änderungssatzung) vom 08.12.1999
- Öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 13.12.1999 zwischen dem Trink- und Abwasserzweckverband Lehnin und dem Wasserverband Strausberg-Erkner über die Durchführung des Wasserver- und Abwasserentsorgung gemäß § 23 Abs. 2 Satz 2 GKG

Am 15.12.1999 ist unser langjähriger Mitarbeiter

Lothar Kuhnert

nach schwerer Krankheit verstorben.

Er hat engagiert und verantwortungsbewußt als Leiter des Bauamtes seine Kraft in den Dienst unserer Gemeinde Schöneiche bei Berlin gestellt. Wir nehmen in Trauer Abschied von einem Menschen, der allseits beliebt und geschätzt war.

Wir werden ihn in guter Erinnerung behalten.

Gemeindevertretung, Bürgermeister, Personalrat, Kolleginnen und Kollegen der Gemeindeverwaltung

NACHRUF

Ende Dezember 1999 verstarb **Lothar Kuhnert**, Leiter des Bauamtes der Gemeindeverwaltung. Von 1991 bis zu seinem Tod hat Lothar Kuhnert sich engagiert und mit sehr großem Sachverstand für die Entwicklung unseres Ortes eingesetzt. Er hat als verantwortlicher Amtsleiter trotz der Turbulenzen nach 1990 frühzeitig viele wichtige Vorhaben auf den Weg gebracht und unterstützt: Flächennutzungsplan, Gewerbegebiet Schöneiche-Nord, Wohngebiet Hohenberge, Wohngebiet Stege- weg, Denkmalschutz, Sanierung und Erweiterung Grundschule I, Kindergarten Karl-Marx-Straße, Straßenbaumaßnahmen usw.

Eine Planung hat seine besondere Unterstützung gefunden: das neue Seniorenwohn- und -pflegeheim in der Hannestraße. Auch dieses Vorhaben wurde von Lothar Kuhnert mit Ausdauer und Weitsicht im Interesse der in unserer Gemeinde lebenden Menschen planungs- und baurechtlich vorbereitet sowie bei der Realisierung begleitet. Dieses Vorhaben ist ein herausragendes Beispiel für die Verbundenheit mit seiner Gemeinde und für sein Verständnis für die Bedürfnisse der Schöneicherinnen und Schöneicher.

Lothar Kuhnert hat mit seiner Tätigkeit als Bauamtsleiter eine Verbindung von Tradition und Fortschritt ermöglicht, er hat durch zukunftsweisende Planungen mit seiner Handschrift die Entwicklung von Schöneiche bei Berlin positiv beeinflusst. Er war mit seiner offenen, herzlichen und vertrauensvollen Art bei Kolleginnen und Kollegen in der Gemeinde und in den Nachbargemeinden allseits beliebt. Er ist seinen fachlichen und persönlichen Überzeugungen und seiner Kooperationsbereitschaft auch dann treu geblieben, wenn unsachliche Kritik oder persönliche Angriffe gegen ihn vorgebracht wurden. Ihm lag das Wohl der Menschen am Herzen, das war die Grundlage seiner Arbeit. Auch außerhalb seiner beruflichen Tätigkeit hat sich Lothar Kuhnert engagiert und z.B. in der Chorgemeinschaft das kulturelle Leben seiner Heimatgemeinde mitgeprägt.

Die Gemeinde verdankt Lothar Kuhnert gesicherte planerische Voraussetzungen für den Erhalt des Waldgartencharakters der Gemeinde Schöneiche bei Berlin sowie für eine bewohner- und zukunftsorientierte Ortsentwicklung. Wir werden seine Arbeit im ehrenden Gedenken fortsetzen.

Heinrich Jüttner, Bürgermeister

Fahrkartenerwerb für die

Schöneicher – Rüdersdorfer – Straßenbahn GmbH

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger, mit dem Kauf der Fahrkarten in Schöneiche und Rüdersdorf stärken Sie unsere Straßenbahn.

Fahrkarten können Sie

- direkt in den Straßenbahnen,
- in der Dorfstraße 15 in der Zeit von 6:30 Uhr bis 16:00 Uhr und

- an den Verkaufsstand in Friedrichshagen in der Zeit von 10:00 bis 18:00 Uhr erwerben.

*Der Nikolaus am 6.12.1999 in Schöneiche
Der Bürgermeister überrascht die Kindereinrichtungen und
das Seniorenwohn- und Pflegeheim als Nikolaus*

Wie bereits in der Vergangenheit werden die Kinder in den Kindereinrichtungen in Schöneiche auch am diesjährigen Nikolaus vom Nikolaus mit Süßigkeiten überrascht. Dank der finanziellen Unterstützung zahlreicher Firmen in und um Schöneiche ist es möglich, Süßigkeiten und Obst im Wert von 2.000 DM zu erwerben und damit die Kinder in den Kindereinrichtungen und die Seniorinnen und Senioren im Schöneicher Wohn- und Pflegeheim zu überraschen. Der Bürgermeister, Heinrich Jüttner, als Nikolaus verkleidet und unterstützt von seinem Stellvertreter Robby Semmling, startete am 6.12.1999 gegen 10 Uhr den "Nikolausschlitten" vom Hof der Gemeindeverwaltung. In den Kindereinrichtungen staunten die Kinder nicht schlecht, als plötzlich der Nikolaus vor ihnen stand. Vereinzelt auftretende Tränen konnten mit der süßen Überraschung schnell getrocknet werden. Man bedankte sich beim Nikolaus mit vorweihnachtlichen Liedern. Auch die Seniorinnen und Senioren im Wohn- und Pflegeheim zeigten sich überrascht, als der Nikolaus sie während des Mittagsschlafes störte. Mit glänzenden Augen wurde dem Nikolaus ebenfalls Danke gesagt.

Der Dank für die finanzielle Unterstützung gilt folgenden Firmen:
WBG "Berliner Bär", Firma EDEKA, Firma Inmacom GbR, Wasserverband Strausberg-Erkner, Wäscherei Dörr, Firma Kugelmann, Hotel "Alte Mühle", Firma Dahley aus Woltersdorf, Preuß und Reschke GbR, PC Tutor GmbH
Besonderer Dank gebührt den Mitarbeiterinnen der Edeka-Filiale in Schöneiche, die die Süßigkeiten zusammenstellten und verpackten, so dass sie der Nikolaus nur noch verteilen brauchte.

Ehemalige Schloßkirche, Dorfstraße

Sonntag, 16.01., 17.00 Uhr
„Liederabend“, Studentinnen und Studenten der Gesangsklasse der Hochschule für Musik interpretieren unter der Leitung von Prof. Reeh Lieder von Hugo Wolff und Johannes Brahms, am Flügel: Prof. Schieke.

Kulturgießerei, An der Reihe

Freitag, 21.01.2000, 20.00 Uhr
Vernissage – Ostrock – Bilder – Gedichte – Steine
Ausstellungseröffnung - Ute Donner zeigt Bilder zu Gundermann-Texten Konzert – „Eisentraut“ – Begegnungen mit (GUNDER)männern, Frauen & Geschichten - offene Bühne
Eintritt: 15,00 / ermäßigt 12,00 DM

Das Heimathaus bleibt bis auf weiteres geschlossen.

Die Gemeinde Schöneiche bei Berlin hat eine neue Bankleitzahl:

100 208 90

Bitte benutzen Sie diese ab sofort.

625-Jahr-Feier im Jahr 2000

Sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner,
im Jahr 2000 feiert unsere Gemeinde das 625. Jahr der ersten urkundlichen Erwähnung im Jahr 1375. Ein besonderer Anlaß, der durch eine Arbeitsgruppe bereits seit Ende 1998 vorbereitet wird. Für einen ausführlichen Veranstaltungskalender zu diesem Jubiläumjahr bitten wir alle Vereine, Initiativen, Unternehmen usw. um Mitteilung, ob im Jahr 2000 ein Vereins- oder Betriebsjubiläum ansteht, das im Jahresprogramm mitgeteilt werden sollte. Beteiligen bitte auch Sie sich aktiv an der Werbung für unseren Ort.

Schriftliche Mitteilungen bitte - letztmalig - bis **spätestens 15.01.1999** an die Gemeindeverwaltung (Frau Fischer, Kulturamt). Leider gab es zu den bisherigen Aufrufen nur unzureichende Resonanz.

Mit freundlichen Grüßen Heinrich Jüttner, Bürgermeister

1. Amtliche Bekanntmachungen

1.4. 3. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin für das Haushaltsjahr 1999

Aufgrund des § 79 GO Bbg wird nach Beschluß der Gemeindevertretung Schöneiche vom 17. 11. 1999 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushalt werden

erhöht um	vermindert um	u. damit d. Gesamthaushalt d. HH-Planes einschl. der Nachträge	
		gegenüber bisher	nunmehr festge- setzt auf
DM	DM	DM	DM

1.	im VWHH			
	die Einnahmen	82.700	19.615.800	19.698.500
	die Ausgaben	82.700	19.615.800	19.698.500
2.	im VMHH			
	die Einnahmen	1.771.000	6.715.200	4.944.200
	die Ausgaben	1.771.000	6.715.200	4.944.200

§ 2

- Der Gesamtbetrag der Kredite bleibt unverändert.
- Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen erhöht sich um 1.600.900 DM auf neu 5.864.200 DM.
- Der Höchstbetrag der Kassenkredite bleibt unverändert.

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nicht geändert.

§ 4

Der § 4 der Haushaltssatzung für das Jahr 1999 vom 16. 12. 1998 bleibt unverändert.

§ 5

Die 3. Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 1999 wurde nach Erteilung der rechtsaufsichtsbehördlichen Genehmigung am 07.12.1999 (Posteingang 17.12.1999) zehn Werktagen, das heißt vom 20. bis 31.12.1999 im Rathaus der Gemeinde Schöneiche öffentlich ausgelegt.

Schöneiche, 04.01.2000

Burckhard Dörr
Vorsitzender der Gemeindevertretung

SIEGEL

Heinrich Jüttner
Bürgermeister

ENDE DES AMTSBLATTES